Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 8 (1930)

Heft: 1

Artikel: Die Altersversorgung in der deutschen Sozialversicherung

Autor: Polligkeit, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-721516

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

les groupements professionnels pour faciliter l'existence de leurs adhérents âgés. La plupart de ces groupements, en dehors des caisses de retraite, ont fondé des maisons de retraite à prix modérés; leur nombre est encore malheureusement insuffisant.

De cette étude il faut conclure qu'en attendant les heureux effets de la loi des Assurances sociales, l'assistance à cette catégorie de vieillards est loin d'être solutionnée et que l'aide que s'efforcent de leur procurer l'assistance publique et l'assistance privée reste peu efficace.

Jérôme Poindron, Administrateur-Directeur de l'Office Central des Oeuvres de Bienfaisance.

Die Altersversorgung in der deutschen Sozialversicherung.

Von Prof. Dr. W. Polligkeit, Vorsitzender des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt a. Main.

In der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881, die das Programm der deutschen Sozialversicherung verkündete und damit eine neue Aera staatlicher Sozialpolitik einleitete, wurde als Grundgedanke für die geplante Alters- und Invalidenversicherung vertreten, daß „auch diejenigen, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge hätten, als ihnen bisher habe zuteil werden können." Zum anderen enthält diese Botschaft den für die Gestaltung der Sozialversicherung maßgebenden Grundgedanken, daß diese „staatliche Fürsorge" im engen Anschlusse an die realen Kräfte des Volkslebens und unter Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften erfolgen und staatlichen Schutz, sowie staatliche Förderung finden sollte. Der wesentliche Unterschied gegen-

über der öffentlichen Armenpflege, der bis dahin zu einem erheblichen Teil die Altershilfe überlassen war, ist ein doppelter. Einerseits sind Voraussetzung, Art und Maß der Leistungen stärker der sozialen Schichtlage angepaßt; andererseits sind es nicht Fürsorgeleistungen, die von der Bedürftigkeit abhängen, sondern Versicherungsleistungen, die beim Eintritt des Versicherungsfalles — Alter oder Erwerbsunfähigkeit — fällig werden. Für den Versicher-

Alte Frau aus Appenzell I.-Rh.

ten ist die Altersversicherung eine Zwangssparkasse, die einen Teil des Lohnes einbehält, um ihn im Falle der Erwerbsunfähigkeit in Gestalt einer Rente wieder auszuzahlen. Für den Arbeitgeber ist sie ein Zwang, in seinen Beiträgen zur Sozialversicherung dem Arbeitnehmer einen über den Lohn hinausgehenden Teil der Bezahlung seiner Arbeitskraft als Rücklagen für sein Alter sicherzustellen.

Die gleichen Grundgedanken finden wir in verstärkter und erweiterter Form in Artikel 161 der Weimarer

Verfassung: „Zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutze der Mutterschaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfällen des Lebens schafft das Reich ein umfassendes Versicherungswesen unter maßgebender Mitwirkung der Versicherten."

Die Invaliden- und Altersversicherung, die durch das Gesetz von 1889 geschaffen wurde, hat seitdem mannigfache gesetzliche Änderungen und Erweiterungen erfahren, ist aber in ihren Grundprinzipien gleich geblieben: obligatorische Versicherung von Arbeitnehmern gegen die wirtschaftlichen Folgen von Erwerbsunfähigkeit und Alter, Grundsatz der Selbstverwaltung, Aufbringung der Mittel durch gleichhohe Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie durch einen Reichszuschuß, Differenzierung der Höhe der Rente nach Lohnklassen und Anzahl der geleisteten Beiträge. Die 1899 erfolgte Reform des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes brachte die Neuerung, daß Rentenempfänger unter Verzicht auf die Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus erhalten können, eine besonders für alleinstehende, gebrechliche oder sieche Personen sehr wichtige Bestimmung. 1916 wurde die Altersgrenze für den Bezug der Altersrente auf 65 Jahre herabgesetzt, 1922 wurde die Altersrente, die bis dahin geringer als die Invalidenrente bemessen war, letzterer gleichgestellt und allen Versicherten über 65 Jahre gewährt. 1911 wurde in der Reichsversicherungsordnung, in der die bisherige Invaliden-, Kranken- und Unfallversicherung vereinigt war, dem IV. Buch „Invalidenversicherung" als neuer Zweig die Hinterbliebenenversicherung eingefügt, die für das Gebiet der Altersfürsorge deswegen wichtig ist, weil nunmehr auch die Witwe eines Versicherten bei Eintritt ihrer Invalidität eine Witwenrente beziehen konnte. Die günstigen Erfahrungen mit der Arbeiterversicherung und das starke Anwachsen der Schicht der Angestellten führten dann 1911 zu der Angestelltenversicherung, durch die ähnlich wie den Arbeitern

auch den Angestellten für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters ein Ruhegehalt gewährt wird. Das Reichsknappschaftsgesetz von 1923 gab der bisher nur landesrechtlich geregelten Pensionsversicherung der im Bergbau beschäftigten Personen eine reichsgesetzliche Grundlage.

Bei einer Bevölkerungszahl von rund 62 Millionen und einer Gesamtzahl der Erwerbstätigen von rund 32 Mil-

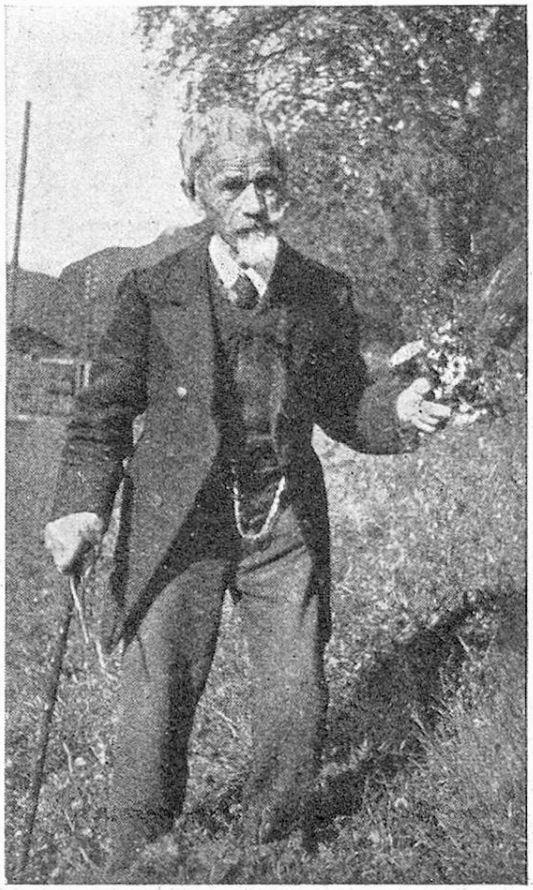

95jähriger Blumenfreund aus Glarus.

lionen waren gegen Invalidität und Alter versichert (nach dem Stande von 1928):

In der Invalidenversicherung rund	18 000 000
in der Angestelltenversicherung	3 310 000
in der Knappschaftsversicherung:	
Arbeiter	720 000
Angestellte	50 000
	22 080 000

Demnach sind rund 69% aller Erwerbstätigen gegen

die wirtschaftlichen Folgen von Alter und Invalidität versichert.

Die Zahlen der Empfänger von Invaliden- und Altersrenten für den 1. Januar 1929 sind folgende:

Invalidenversicherung	2 300 000
Angestelltenversicherung	120 000
Knappschaftsversicherung	193 000

Die Frage nach der Wirkung der Sozialversicherung namentlich auch im Hinblick auf die Altersversorgung hat die Fachkreise wie die öffentliche Meinung immer wieder beschäftigt. Die Fachkreise des Fürsorgewesens sind daran interessiert, ob die Sozialversicherung die von ihr im Prinzip erstrebte Wirkung hat, daß die Versicherten im Versicherungsfalle aus der ihnen zustehenden Rente ihren notwendigen Lebensbedarf bestreiten können, ohne fremde Hilfe, insbesondere öffentliche Fürsorge in Anspruch zu nehmen. Die Kreise der Wirtschaft beschäftigen sich stets aufs neue mit der Frage, ob die Belastung durch Beiträge für die Sozialversicherung nicht allmählich die Tragfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft übersteige.

Die Frage nach der Entlastung der öffentlichen Fürsorge durch die Sozialversicherung ist zweifellos zu bejahen, wenn sie sich auch ziffernmäßig für Deutschland nicht nachweisen läßt, weil Erweiterungen des Aufgabengebietes der öffentlichen Fürsorge und Zunahme allgemeiner Notstände namentlich in dem letzten Jahrzehnt zu einer erheblichen Steigerung des Fürsorgeaufwandes geführt haben. Allerdings ist in den letzten Jahren in steigendem Umfange eine zusätzliche Unterstützung von Rentenempfängern aus der Sozialversicherung im Wege der öffentlichen Fürsorge notwendig geworden. Während man für die Vorkriegszeit die Gruppe solcher zusätzlich unterstützten Sozialrentner auf etwa 10% der Gesamtzahl der Sozialrentner schätzte, hat sich nach einer vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge 1929 vorgenommenen Erhebung ergeben, daß ihr

Tiefdruck Brunner und Cie. A.G. Zürich

Phot. Steiner, St. Moritz

Anteil für städtische Bezirke auf 30%, für ländliche Bezirke auf 21% gestiegen ist. Als Ursachen für die Notwendigkeit solcher Zusatzunterstützung kommen in Betracht: geringe Höhe der Rentenbezüge entsprechend früherem niedrigen Arbeitseinkommen und Fehlen der Möglichkeit, sich durch Arbeit noch Nebenverdienst zu schaffen oder von Angehörigen versorgt zu werden.

Die Erhebung, die je 29 000 Fälle von nicht zusätzlich unterstützten und von zusätzlich unterstützten Sozialrentnern aus 93 Städten und 106 Landkreisen umfaßte (vergleiche vorläufige Ergebnisse im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Oktober 1929), zeigte ein auffällig häufiges Vorkommen von Arbeitseinkommen bei den nichtunterstützten Sozialrentnern (durchschnittlich bei 20% der Gesamtzahl), während bei den Unterstützten nur ein ganz geringer Prozentsatz noch erwerbstätig ist. Letztere Gruppe beträgt in den Städten durchschnittlich 2%, in den ländlichen Bezirken 4—6%. Neben dem Arbeitsverdienst kommen bei der Gruppe der nichtunterstützten Sozialrentner noch der Bezug anderer Renten, von Pensionen oder freiwilligen Leistungen früherer Arbeitgeber und Unterhaltsbeiträge von Angehörigen in Betracht. Für die weit überwiegende Mehrzahl der Sozialrentner bedeuten diese sonstigen Einnahmen eine so wesentliche Verstärkung der Rentenbezüge, daß diese wohl den Grundstock, nicht aber den Hauptanteil des Lebensunterhalts bedeuten. Immerhin verlangt es ernsteste Aufmerksamkeit, daß bei 20—30% der Sozialrentner die Rentenbezüge sich als unzureichend zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs erweisen. Für die ohnehin schwer belastete öffentliche Fürsorge erwachsen daraus erhebliche und in den nächsten Jahren infolge der Zunahme der Sozialrentner dauernd steigende Mehrausgaben.

Die Frage, ob und inwieweit die Aufwendungen für die Altersversorgung in der Sozialversicherung mit der Tragfähigkeit der deutschen Wirtschaft

in Einklang stehen, ist heiß umstritten. Bei der Ungeklärtheit der Gesamtlage der deutschen Wirtschaftsentwicklung läßt sie sich auch kaum schlüssig beantworten. Die Finanzlage der Versicherungsträger, die nach Verlust eines großen Teils ihres Vermögens bei der Inflation von dem früheren Kapitaldeckungsverfahren zum Umlageverfahren übergehen mußten, ist seit Jahren gespannt und auf wachsende Reichszuschüsse angewiesen. Eine Steigerung der Rentenbezüge, die zum Ausgleich der Entwertung infolge der Inflation allmählich vorgenommen werden mußte, konnte nur mit einer Steigerung der Versicherungsbeiträge, das heißt mit einer stärkeren Belastung der zurzeit Beitragspflichtigen erreicht werden.

Die zunehmende Überalterung des deutschen Volkes bewirkt für die nächsten Jahre und Jahrzehnte ein ständiges Anwachsen der Rentenlast bei Verminderung der Zahl der Beitragspflichtigen. Nach dem Ergebnis einer vom Reichsversicherungsamt angestellten Untersuchung muß man bis zum Jahre 1960 mit einem merklichen Ansteigen der Zahl der Invaliden- und Witwenrentner rechnen. Der vermutliche Bestand an Invaliden- und Witwenrentnern beträgt in Millionen Personen:

1930	2,35
1935	2,76
1940	3,02
1945	3,16
1950	3,23
1955	3,27
1960	3,29

Selbst nur bei Aufrechterhaltung der Rentenleistungen in der bisherigen Höhe, die doch das Mindestmaß von Forderungen darstellt, ergibt sich daraus eine wachsende Belastung der Beitragspflichtigen oder des Reichs.

Damit erwächst der deutschen Sozialversicherung eine schwere Sorge und doch wird kein Sozialpolitiker einem Abbau der Sozialversicherung das Wort reden. Denn unbestreitbar bedeutet die Altersversorgung in der

Form der Sozialversicherung für den Arbeitnehmer eine notwendige Sicherung seiner Existenz und für die Wirtschaft eine zweckmäßige Form der Menschenökonomie innerhalb unserer heutigen kapitalistischen Wirtschaftsordnung. So wenig ohne das System der Sozialversicherung die günstige wirtschaftliche und soziale Entwicklung des deutschen Volkes während seiner Aufstiegsepoche bis zum Ausbruch des Weltkrieges denkbar ist, so wenig ist vorstellbar, daß wir die Katastrophen und Krisen der Nachkriegszeit mit allen ihren gesundheitlichen und wirtschaftlichen Massennotständen ohne die Einrichtung der Sozialversicherung hätten überwinden können. Ein solches Urteil wird auch nicht dadurch beeinträchtigt, daß unsere Sozialversicherung in ihrer heutigen Gestalt, in bezug auf den Kreis der Versicherten, die Leistungen, die Art der Mittelaufbringung und die Organisation ihrer Träger, nicht vollkommen und deshalb in vieler Beziehung reformbedürftig ist.

La assicurazione obbligatoria per la invalidità e la vecchiaia in Italia.

Prof. P. Medolaghi, Direttore Generale della Cassa Nazionale per le Assicurazioni Sociali, Roma.

Stanno ormai per compiere dieci anni dal giorno in cui è entrata in applicazione in Italia la legge della assicurazione obbligatoria per la invalidità e la vecchiaia. Può essere interessante considerare i risultati conseguiti sotto il regime della assicurazione obbligatoria, e confrontarli con quelli del precedente regime di previdenza libera, sussidiata dallo stato.

La legge della assicurazione obbligatoria porta la data del 21 aprile 1919 ed entrò in vigore il 1° luglio 1920. Essa, con le modificazioni introdotte dalla legge 30 dicembre 1923 e da quella 13/12/1928 n. 2900 regge ancora la previdenza per la vecchiaia in Italia.

Per effetto di questa Legge la assicurazione è obbli-